

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 647

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/1651

Nachfrage zur weiteren illegalen Zerstörung von Greifvögel-Horsten im Nordosten Brandenburgs

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Positiv ist zu vermerken, dass derzeit in der Nähe der Windfelder von Lübbenow und Milow in der Uckermark wieder Seeadler zu beobachten sind. In den letzten Jahren wurden in der Uckermark mehrere Horste von Greifvögeln zerstört. Entsprechende Anfragen dazu wurden an die Landesregierung mit der KA 553 (DS 7/1360) und an den Landkreis Uckermark (AF/128/2020) gestellt. Der Landkreis Uckermark teilte in seiner Antwort auf die Anfrage AF/128/2020 noch weitere Horstzerstörungen in den Jahren 2014/2015 in Lübbenow mit. Der Landkreis Uckermark führt dazu aus, dass alle Horste in dem kleinen Waldgebiet restlos beseitigt wurden und dass die Spurenlage keinen Ermittlungserfolg erwarten ließ. Deshalb wurde nach Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz auf Anzeigen verzichtet.

Frage 1: Nachfrage zu Frage 1 der KA 553 (DS 7/1360): Nach welcher Vorschrift ist es dem Landkreis Uckermark in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz gestattet, Anzeige über eine Ordnungswidrigkeit nach Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erstatten?

zu Frage 1: Eine solche Vorschrift existiert nicht. Es ist jedermann gestattet, Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz anzuzeigen.

Frage 2: Nachfrage zu Frage 6 der KA 553 (DS 7/1360): Welche Windenergieanlagenbetreiber, deren Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wurde, haben in der Uckermark Windenergieanlagen im Umkreis von drei bis sechs Kilometern nach der Zerstörung von Horsten in welchen Windeignungsgebieten seit 2010 errichtet?

zu Frage 2: MLK Windfeld Grünow Nr. 63 GmbH & Co. KG;
Enertrag Windfeld Drense II + III GmbH & Co. KG (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt);
Enertrag Windfeld Uckermark VIII GmbH & Co. KG;
CEE Windpark Schmölln GmbH & Co. KG (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt);

eno energy Standort 55 GmbH & Co. KG. Die Betreiberangaben sind über Webportale wie Metaver (<https://metaver.de/startseite>) oder Energie- und Klimaschutzatlas (<https://eks.brandenburg.de/>) öffentlich zugängliche Informationen.

Frage 3: Nachfrage zu Frage 7 der KA 553 (DS 7/136): Wie viele Jahre nach der illegalen Horstzerstörung bzw. illegalen Handlungen am Horst oder im Revier darf im Umkreis von drei bis sechs Kilometern keine Windkraftanlage errichtet werden, wenn sich keine Großvögel mehr ansiedeln? Bitte nach Arten getrennt auflisten. usw.

Zu Frage 3: Gemäß Niststättenenerlass von 2018 sind die Reviere von Schwarzstorch und Schreiadler erst 5 Jahre nach ihrer Aufgabe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zugänglich. Für Seeadler gilt eine Frist von 3 Jahren. Standorte von Wechselhorsten in besetzten Revieren des Schreiadlers und des Schwarzstorches sind mit ihren Schutzbereichen 5 Jahre nach der letzten Nutzung bzw. nach dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes der Ausweisung von Eignungsgebieten und der Zulassung von Windenergieanlagen zugänglich. Für Seeadler, Weißstorch und Uhu gelten drei Jahre Wartezeit. Analog hierzu sind Standorte nach einer illegal erfolgten Horstzerstörung zu bewerten.

Frage 4: Wie lange dauern die Baugenehmigungsverfahren von Windkraftanlagen derzeit in Brandenburg im Schnitt (ggf. in den letzten drei Jahren)?

Zu Frage 4: Windenergieanlagen werden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassen. Vom Datum der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zum Entscheidungsdatum lag die durchschnittliche Dauer des BImSchG-Genehmigungsverfahrens in den letzten 3 Jahren für Windkraftanlagen bei 1,4 Monaten.

Frage 5: Nachfrage zu Frage 10 der KA 553 (DS 7/1360): Sieht die Landesregierung neben den Verursachern illegaler Horstbeseitigungen auch die Waldeigentümer in der Verantwortung, dass die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden? Wenn ja, wieso wurde der massive Holzeinschlag 2014/2015 in Lübbenow der zur Beseitigung der Großvogelhorste führte, nicht angezeigt?

Zu Frage 5: Zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus ist es gemäß § 19 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
 2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen.
- An die Einhaltung der Vorschrift ist der Waldeigentümer gebunden. Der Landesregierung liegen keine Angaben dazu vor, warum ein Holzeinschlag 2014/2015 in Lübbenow, der in Folge zur Beseitigung von Großvogelhorsten führte, nicht angezeigt wurde.